

Karnevalisten und “Heilau”

Mit Kalauer politischen Standpunkt eines designierten Prinzen kritisiert

Robert II., designierter Karnevalsprinz, gerät drei Wochen vor der heißen Phase der Session in die Kritik. Er hat vor drei Jahren bei den Kommunalwahlen für eine Abspaltung der Republikaner kandidiert. Die Zeitung am Ort befasst sich in mehreren Veröffentlichungen mit dem “Skandal”, der schließlich zum Rücktritt des Kandidaten führt. Unter der Überschrift “Heilau rufen?” kommentiert sie die Probleme der Karnevalisten. Sie schreibt u.a.: “Sie küsstest mit Robert II. einen ansprechenden Prinz, der sich nun vor aller Auge in eine braune Kröte verwandelt. Die kann der Karneval nicht schlucken, wenn er nicht ‘Heilau’ rufen will”. In einer Rückschau auf die Ereignisse heißt es schließlich: “Als immer mehr Karnevalisten sich weigerten, mit dem Demokraten-Kandidat ‘Heilau’ zu rufen, trat der peinliche Prinz endlich ab”. Ein Leser des Blattes, selbst Karnevalist und Ex-Schirmherr des örtlichen Rosenmontagszugs, legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Er ist der Auffassung, dass die Wortschöpfung “Heilau” nicht nur den zurückgetretenen Kandidaten für das Prinzenamt diffamiere, sondern alle Freunde des rheinischen Brauchtums und Karnevalisten in eine extremistische Ecke rücke. Der Bewerber um die Prinzenwürde habe bei den Kommunalwahlen 1994 für eine zugelassene Partei des rechten Spektrums kandidiert, sei aber nach seinem Wissen bis heute nicht aktiv rechtsradikal in Erscheinung getreten. Der Chef vom Dienst der Zeitung hält die Beschwerde in allen Punkten für unbegründet. Die Formulierung, dass sich der designierte Karnevalsprinz in eine braune Kröte verwandelt habe, sei ein zulässiges Stilmittel. Sie greife auf das Märchen vom Froschkönig zurück, in dem sich ein Frosch in einen Prinzen verwandelt habe. Das Adjektiv “braun” sei der Haltung des Kandidaten angemessen. Durch die Wortschöpfung “Heilau” würden keinesfalls alle Freunde des rheinischen Brauchtums in eine extremistische Ecke gerückt, sondern lediglich der politische Standpunkt des designierten Karnevalsprinzen kritisiert. (1997)

Der Presserat spricht die Zeitung von dem Vorwurf frei, mit ihrer Berichterstattung über die Sorgen und Nöte der heimischen Karnevalisten gegen Ziffer 9 des Pressekodex verstoßen zu haben. Was die Etikettierung des Kandidaten als “braune Kröte” betreffe, gesteht er der Zeitung zu, dass es sich dabei um einen lediglich bildhaften Sprachgebrauch handelt, der ersichtlich auf das Märchen vom Froschkönig anspielt. Im Rahmen einer solchen Darstellung ist die Gleichsetzung von Menschen mit Tieren – wie bei einer gezeichneten Karikatur – zulässig. Die Auffassung des Beschwerdeführers, dass die Freunde des Karnevals durch die Berichterstattung der Zeitung dem Verdacht des Extremismus ausgesetzt werden,

kann der Presserat nicht teilen. Soweit es um die Wiedergabe tatsächlicher Vorgänge im Zusammenhang mit der Prinzenaffäre geht, werden die Darstellungen der Zeitung vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Aber auch die mit der Formulierung "Heilau" zugespitzte Kommentierung des Geschehens bewegt sich noch im Rahmen des zulässigen Gebrauchs der Meinungsfreiheit. Dabei ist ausschlaggebend, dass der designierte Prinz für eine politische Gruppierung kandidiert hat, die ganz allgemein dem rechtsextremen Parteienspektrum zugerechnet wird. Wenn der Beschwerdeführer darauf hinweist, dass der Betroffene seines Wissens bis heute nicht aktiv rechtsradikal in Erscheinung getreten sei, ist dem entgegenzuhalten, dass bereits die – unstrittige – Kandidatur für die "Demokraten" eine Aktivität darstellt, die man als rechtsradikal einstufen kann. Vor diesem Hintergrund ist es zulässig, wenn die Zeitung ihre Kritik durch eine Verbindung des karnevalistischen "Helau"-Rufes mit dem bekannten nationalsozialistischen "Heil"-Gruß zuspitzt. Mit Hilfe dieser kalauernden Wortschöpfung sollte der Leserschaft vor Augen geführt werden, dass es aus der Sicht der Redaktion eine Zumutung bedeutet, einen Mann wie den Betroffenen mit der Würde des Karnevalsprinzen auszustatten. Eine Diskriminierung der heimischen Karnevalisten kann der Presserat dem jedenfalls nicht entnehmen. (B 39/98)

(Siehe auch "Rechtsextremismus" B 64/98, "Rechtsextremismus in der Schule" B 110/98, "Reportage inszeniert" B 91/92/98 und "Verdeckte Recherche" B 75/98)

Aktenzeichen:B 39/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet